

A 14 K-596 / 1997-245

Graz, am 18.9.2007

3.08 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
8. ÄNDERUNG 2007 - Entwurf

Dok: 3.08 STEK / GR Ber Entw
DI Rogl / Ro

Der Bau- u. RO-Ausschuß
Der /die BerichterstellerIn:

Beschluss über die öffentliche Auflage

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 21 Abs. 7 Stmk ROG 74
idF LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der 2/3 Mehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs
13 Stmk ROG; Mindestzahl der
Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Gemäß § 30 Abs. 1 des Stmk ROG, i.d.F. LGBl Nr 47/2007 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 30 Abs. 3 Stmk ROG ist eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Gegenüber der Rechtslage bei Erlassung des 3.0 STEK (incl. Änderungen 3.01 –3.04) ist insofern eine Änderung eingetreten, als gem. § 21 Abs 7 leg.cit. eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Verfahren nach § 29 Abs 3 unterliegt, dh. öffentliche Entwurfsauflage über mindestens 8 Wochen.

Das 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde am 18.1.2001 vom Gemeinderat beschlossen und mit Kundmachung am 2.3.2001 rechtswirksam.

Bisher wurden vom Gemeinderat folgende **Ä n d e r u n g e n** des 3.0 STEK beschlossen:

Verfahren Nr.	Inhalt	1. GR-Beschluß	2. GR-Beschluß	rechtswirksam
3.01	5 Pkte. Funkt. Gliederung	25.10.2001	nicht erforderlich	9.11.2001
3.02	Ergänzungen wg. Mängelbe- kanntgabe durch FA13B	4.7.2002	nicht erforderlich	25.7.2002
3.03	Adaptierung der Funktionellen Gliederung	3.10.2002	nicht erforderlich	18.10.2002
3.04	Bebauungsweise im Grüngürtel	7.11.2002	nicht erforderlich	7.2.2003
3.05	Musterland I I	7.7.2005	10.11.2005	12.5.2006
3.06	ECE Annenstraße	29.6.2006	14.12.2006	12.7.2007
3.07	Musterland II	28.8.2007	Entwurfsauflage 13.7.-8.9.2007	

Die nunmehr vorgesehenen Änderungen betreffen das Schulzentrum St. Peter („Sonderfläche - berufsbildende höhere Schule anstelle von „Wohngebiet mittlerer Dichte“) und den Bereich der ehemaligen Sektkellerei Kleinoscheg in Gösting („Wohngebiet mittlerer Dichte“ anstelle von „Industrie- und Gewerbegebiet“) Die Änderungen sind graphisch in der „Funktionellen Gliederung“ des 3.08 STEK im Maßstab 1:25 000 dargestellt und in der Verordnung sowie dem Erläuterungsbericht beschrieben.

Gemäß § 21 Abs 7 Stmk ROG ist der Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes öffentlich aufzulegen und vom Bürgermeister nach § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs. 1 Stmk ROG, die in der Verordnung der Stmk. Landesregierung LGBl. 101/1989 festgelegten Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie an die Bezirksvorstehung der Bezirke II. (St. Leonhard) , VIII. St. Peter und XIII. (Gösting)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Absicht, die "Funktionelle Gliederung" des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz idF 3.07 in den oben angeführten Punkten zu ändern.
- 2) Den Entwurf des 3.08 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung 2007 im Amtsblatt vom 3. Oktober 2007 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 4. Oktober bis 3. Dezember 2007 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Bau- und Raumordnungsausschuß hat in seiner Sitzung am.....
den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuß stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: